

Zu § 73 SGB X Rdnr. 7 RdSchr. 07s

Gemeinsames Rundschreiben zum Sozialdatenschutzrecht im SGB I und SGB X

Zu § 73 SGB X

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zum Sozialdatenschutzrecht im SGB I und SGB X

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 07s

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 73 SGB X Rdnr. 7 RdSchr. 07s – Zu Absatz 2 - Andere Straftaten

- 7 Zur Aufklärung anderer Straftaten ist nur die Übermittlung solcher Daten zulässig, die in § 72 Abs. 1 Satz 2 SGB X genannt werden sowie Angaben über erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen, die Sozialleistungen sind. Eine "demnächst" zu erbringende Geldleistung liegt dann vor, wenn sie sowohl hinsichtlich des Zeitpunktes ihrer Leistung als auch hinsichtlich ihrer Höhe konkret bestimmbar ist (etwa für die Gültigkeitsdauer des jeweiligen Rentenanpassungsgesetzes). Geldwerte Leistungen werden nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht erfasst.